



GEMEINDE Lautertal

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE LAUTERTAL

und Landschaftsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürger-Solarpark-Lautertal“, Gemeinde Lautertal, Regierung Oberfranken

SONDERGEBIET (S) ZUR ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE

B E G R Ü N D U N G

in der Fassung vom 01.09.2021

V O R E N T W U R F

Planverfasser:

Koenig und Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf/OT Weidach

Begründung

1. Verfahrensstand Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Lautertal wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert. Es soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bürger-Solarpark“ ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Gemeinderat hat am 02.12.2021 beschlossen, diesen rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bürger-Solarpark-Lautertal“ im Parallelverfahren zu ändern (5. Änd.).

2. Anlass, Ziel und Zweck zur Planänderung

In der Gemeinde Lautertal soll südwestlich des Ortsteils Unterlauter beiderseits der Autobahn A 73 westlich der Kreuzung der CO 27 eine Bürgersolaranlage als Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Investor ist die Energiegenossenschaft Coburger Land e.G. Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, vertreten durch Herrn Christian Gunsenheimer.

Die Gemeinde Lautertal steht dem Projekt aus Gründen des Klimaschutzes positiv gegenüber und hat daher am 02.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bürger Solarpark-Lautertal" gemäß § 12 BauGB gefasst. Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, für die Planung aber Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik erforderlich ist, wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 BauGB vorgenommen.

Mit dem Vorhabenträger wird ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag abgeschlossen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürger-Solarpark-Lautertal“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Südwesten des Ortsteils Unterlauter beidseits der Autobahn A 73 mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen

- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

Zu den Festlegungen des Landschaftsplans finden in diesem Bereich keine Änderungen statt.

3. Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von ca. 4,58 ha liegt südwestlich der bebauten Ortlage von Unterlauter direkt an der Autobahn BAB 73. Weiter nördlich ist derzeit eine Agrofotovoltaikanlage in Planung.

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 4,58 ha ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Die Mitglieder des Gemeinderats haben am 02.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürger-Solarpark-Lautertal“ gefasst. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren durchzuführen, wurde ebenfalls am 02.12.2022 vom Gemeinderat beschlossen

5. Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Fläche ist durch Planzeichen gekennzeichnet und wird als Sonderbaufläche (S) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO dienen, ausgewiesen.

Das Planungsgebiet liegt auf einer Höhe von ca. 319 m NHN.

UTM 32 Koordinaten: 640107.69 5573105.8

Betroffene Flurnummern (Bereich Südwest):

327, 325, 324 Gemarkung Lautertal

Umgrenzende Flurnummern:

Norden: 339/19

Süden: Gemeindegrenze, keine Angaben

Osten: 339/19, 339/20

Westen: 314/18, 314/7, 314/6 Westen von Fl. Nr. 327 Gemeindegrenze, keine Angaben

Gemarkung Lautertal

Betroffene Flurnummern (Bereich Nordost):

324/1, 324/2, 333 (t) Gmkg. Lautertal

Umgrenzende Flurnummern:

Norden: 339/16, 339, 328, 334

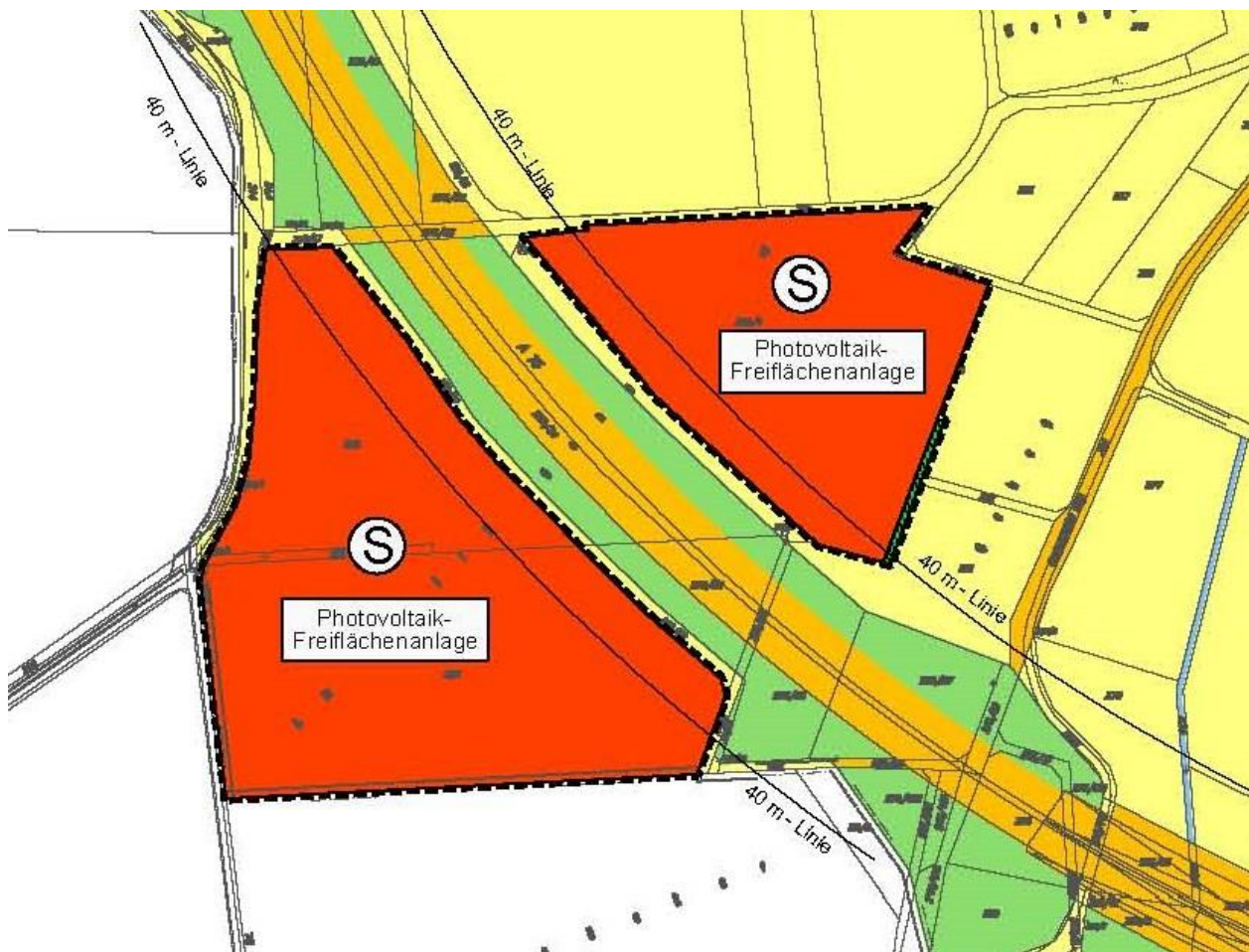
Süden: 331, 332, 276/24

Osten: 364

Westen: 276/24, 339/16

Gemarkung Lautertal

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren wird ein Umweltbericht erstellt, der gleichzeitig für den Flächennutzungsplan gilt. Grünordnungsmaßnahmen werden im Zuge des Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.



6. Rechtsgrundlage im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

6.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021

Das EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl I, S. 1066, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)) sieht vor, dass künftig die Fördersätze für Erneuerbare Energien-Anlagen in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zwischen den Anlagenbetreibern ermittelt werden.

6.2 Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26.05.2020

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/2020, 754-4-1-W)

§ 1 Solaranlagen

Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 des EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h und i EEG 2021 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 200 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

Nach § 22 Abs. 1 EEG 2021 muss die Bundesnetzagentur die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen im Rahmen einer Ausschreibung ermitteln.

Die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung sind im Wesentlichen in § 37 EEG 2021 geregelt. Unter anderem muss die Anlage im Bereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) errichtet worden sein, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten.

Von Bedeutung ist, dass die Förderberechtigung für eine Freiflächenanlage davon abhängt, dass sich die Anlage auf die im Einzelnen näher bezeichneten Flächen befindet.

Derartige in diesem Sinn geeignete Flächen sind – zusammengefasst – folgende:

- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren,

- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans längs **von Autobahnen und Schienenwegen** lagen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung **bis zu 200 m**, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) standen oder stehen und zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans von der BIMA verwaltet worden sind oder
- **Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem "benachteiligten Gebiet" lagen. Das EEG eröffnet den Ländern eigene Entscheidung über die Zulassung von landwirtschaftlichen Flächen (Länderöffnungsklausel). Einige Länder nutzen diese Möglichkeit und legen für ihr Bundesland den Rahmen fest. In Bayern gilt: 200 PV-Freiflächenanlagen pro Jahr werden auf Ackerflächen zugelassen.**

Ausgeschlossen sind Flächen in Naturschutzgebieten oder Nationalparks.

"Benachteiligte Gebiete" sind Gebiete im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.09.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) geändert worden ist. Diese so genannten "benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete" erfassen die Gebiete aller Landkreise und kreisfreien Städte in Oberfranken.

Dies bedeutet, dass bei erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung Förderberechtigungen für die finanzielle Förderung von Freiflächenanlagen auf Ackerland in Oberfranken erlangt werden können, auch wenn sich die Fläche nicht entlang von Autobahnen oder Schienenwegen im oben genannten Sinn befindet.

6.3 Landesplanungsrecht:

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für PV-Freiflächenanlagen, die nicht an Siedlungseinheiten angebunden sind, stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem sog. Anbindungsziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). In der Begründung zu Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 des LEP vom 01.09.2013 (Verordnung über das LEP vom 22.08.2013, GVBl S. 550) hat der Verordnungsgeber allerdings ausdrücklich klargestellt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, darstellen. Folglich steht das Anbindungsziel Bauleitplanungen für PV-Freiflächenanlagen auch nicht entgegen.

7. Immissionsschutz

Die Nähe zur Bundesautobahn BAB 73 erfordert ein Blendgutachten. Dieses wird im Rahmen des Verfahrens erstellt und zum Bestandteil des Bebauungsplans erklärt. Auf relevante Immissionsorte darf es durch die Photovoltaikanlage nicht zu störenden Blendwirkungen kommen.

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Photovoltaik-Anlagen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten. Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden.

8. Umweltprüfung / Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürger-Solarpark-Lautertal“ im Parallelverfahren werden ausführliche Umweltprüfungen erstellt, diese gelten auch für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Umweltbericht wird dieser Begründung als Anhang 1 beigelegt.

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf



.....
Weitramsdorf, den 01.09.2022

Anlage 1

1. Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgrund der beiden Bauleitplanverfahren,

- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürger-Solarpark-Lautertal“ mit Grünordnungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage
- 5. Änderung des Flächennutzungsplans Lautertal im Bereich des BBP „Bürger-Solarpark-Lautertal“,

die im Parallelverfahren durchgeführt werden, wurde auf die abgeschichtete Umweltprüfung verzichtet, der Umweltbericht gilt für beide Bauleitplanverfahren.

1.1 Einleitung

1.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

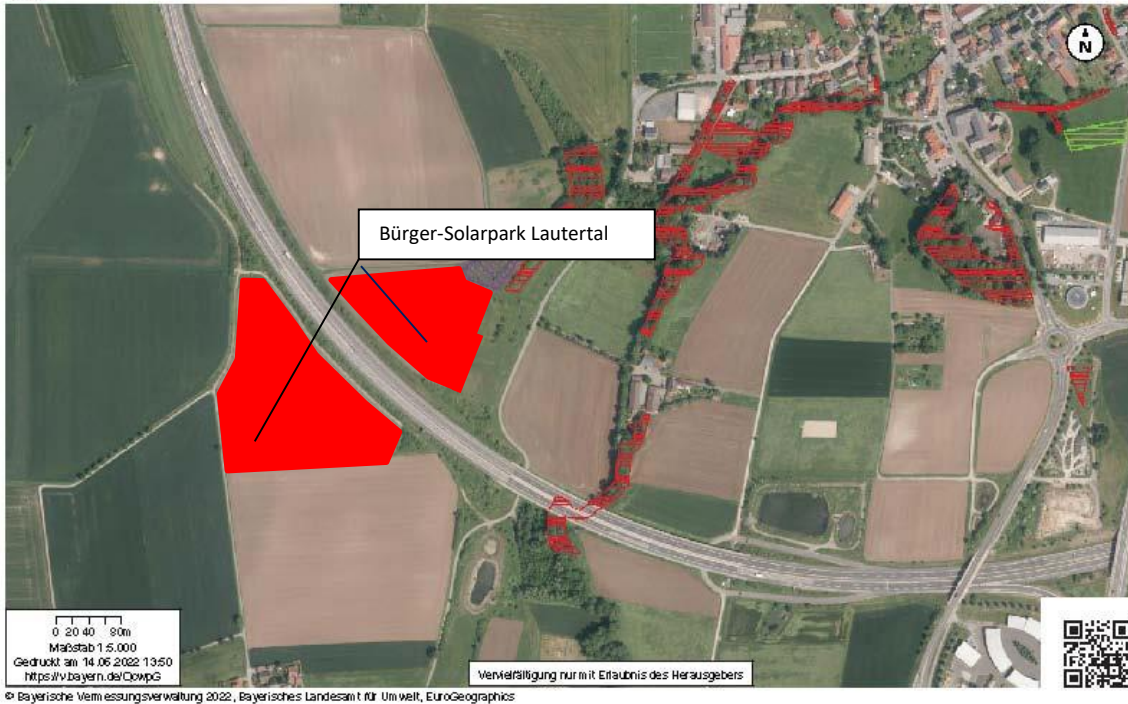
Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürger-Solarpark-Lautertal“ mit Grünordnungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage und der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lautertal in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Planungsvorhaben geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen befindet sich in der vorhergehenden Begründung.

1.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Es werden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung, sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz berücksichtigt. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§1a (2) 2 BauGB).



Auszug aus Bayern Atlas - Luftbild mit Darstellung des Planungsgebiets

Lautertal liegt an den Langen Bergen, zu denen mit dem Naturschutzgebiet Lauterberg das größte Naturschutzgebiet des Landkreises gehört. Außerdem befindet sich mit dem Buchberg (528 m ü. NHN) in der Nähe von Rottenbach auch die höchste Erhebung des Landkreises in Lautertal.

1.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme erfolgt aufgrund einer Begehung, durch Einholen von Fachinformationen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen behandelt die Zusammenfassung der Empfindlichkeiten der Naturpotentiale Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Erholung. Tiere und Pflanzen und die Vorrangflächen für den Schutz von Natur und Landschaft.

Die Untersuchung der Umwelterheblichkeit bezieht sich auf den Umgriff des Planungsgebietes. Es werden die Schutzgüter entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion aufgenommen und in Bezug auf die umweltbedeutsamen Auswirkungen der angestrebten Entwicklung untersucht. Die

Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

1.2.1 Schutzgut Mensch - Freizeit und Erholung, Lärm- und Verkehrsbelastung

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten von Unterlauter direkt an der Bundesautobahn BAB 73. Das Gebiet ist durch die BAB 73 bereits technisch überformt und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt Anlagen entlang größerer Verkehrsstrassen anzulagern. Aufgrund der Nähe zur Autobahn mit hoher Lärm- und Verkehrsbelastung befinden sich in diesem Bereich auch keine Flächen für Freizeit und Erholung.

Auswirkungen

Durch die Lage der geplanten Anlage direkt an der Autobahn BAB 73 werden umliegende Wohngebiete nicht beeinträchtigt. Eine störende Blendwirkung der Module auf den Straßenverkehr wird durch die Vorgaben des Blendschutzgutachtens zur Ausrichtung der Modultische verhindert. Durch die bereits vorhandene technische Überformung ist der Bereich nicht für Freizeit und Erholung bzw. für den Tourismus geeignet.

Ergebnis

Durch die geplante PV-Anlage in der freien Landschaft entstehen für die umliegende Bevölkerung hinsichtlich Verkehrsbelastung bzw. Lärm keine zusätzlichen Einschränkungen. Im Bereich auf mögliche Sichtbeziehungen werden die Umweltauswirkungen durch Eingrünungen der Anlage und entsprechende Ausrichtung der Module, in Bezug auf Blendwirkungen, als **gering bis nicht vorhanden** eingestuft.

1.2.2 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Beschreibung Sachgüter

Das Plangebiet liegt lt. Flächennutzungsplan der Gemeinde Lautertal auf einer landwirtschaftlichen Fläche.

Auswirkungen Sachgüter

Durch die Ausweisung als PV-Anlage geht die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche vorübergehend verloren. Der Boden erfährt jedoch durch konsequenten Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz eine natürliche Regeneration. Im Vorhaben- und Erschließungsvertrag/Städtebaulichen Vertrag wird eine Rückbauverpflichtung bei Aufgabe der PV-Nutzung festgesetzt, d.h. die Fläche kann später wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Ergebnis Sachgüter

Die Flächen des Geltungsbereichs stehen über den **Nutzungszeitraum** der geplanten Freiflächen - Photovoltaikanlage von 20 + optional 2* 5 Jahren einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Nach heutiger Rechtslage ist aber eine landwirtschaftliche Nachnutzung zur Lebensmittelproduktion zulässig.

„Seit August 2019 ist ein Dauergrünlandumwandlungsverbot im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) verankert. Nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG ist es verboten, bei der landwirtschaftlichen Nutzung Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln. Dauergrünland im Sinne des BayNatSchG sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG). Nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG sind auf Antrag Ausnahmen von dem Dauergrünlandumwandlungsverbot zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass grundsätzlich neues Ersatzdauergrünland geschaffen werden muss, um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten.“

*Mit Schreiben vom 09.08.2019 wies das STMUV jedoch darauf hin, dass das neue Dauergrünlandumwandlungsverbot hauptsächlich der Erhaltung des Dauergrünlands in Bayern dient, das bereits vor dem Jahr 2015 entstand (= altes Dauergrünland). Für sog. **neues Dauergrünland**, das sich erst **ab 2015** entwickelt hat, soll im Sinne des Vertrauensschutzes eine Umwandlung ohne die Pflicht zur Anlage von Ersatzdauergrünland ermöglicht werden. Die zuständige untere Naturschutzbehörde prüft dann in diesen Fällen, ob gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (unzumutbare Härte) eine Befreiung vom Umwandlungsverbot erteilt werden kann.“*

Beschreibung Kulturgüter

Bodendenkmäler und sonstige Kulturgüter sind lt. Denkmalliste im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Auswirkungen Kulturgüter

Aufgrund der Entfernung von 300 m zum Ortsrand von Bertelsdorf und der vorhandenen Topographie ist die „Bürger Solarpark Lautertal“ kaum einsehbar.

Ergebnis Kulturgüter

Aufgrund der Entfernung des Solarparks ist eine Beeinträchtigung der Bewohner von Bertelsdorf nicht gegeben. Es wird deshalb auf Sichtschutzhecken verzichtet, da nur von einer **geringen** Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Für den Fall evtl. auftretender Bodendenkmäler sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

1.2.3 Schutzgut Tier und Pflanze

Beschreibung

Die Fläche, die ackerbaulich genutzt wird, ist leicht Südwest exponiert.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche und der Nähe zur Autobahn sind keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Vorrangige

Lebensgrundlagen für Tiere (Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Flächen sind nicht betroffen. Eine aktuelle Erfassung einzelner Tiergruppen wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Auswirkungen

Während der Bauzeit kommt es für einen kurzen Zeitraum zu Lärmbelästigung durch die Anwesenheit von Personen und Fahrzeugen und Erschütterungen durch das Rammen der Pfosten. Dadurch kommt es zu Störungen und Fluchtreaktion von Säugetieren und Vögeln. Im Gegensatz zur ackerbaulichen Bearbeitung steht das Areal als neuer geschützter Lebensraum Kleintieren zur Verfügung.

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist mit einer raschen Rückkehr in den dann weitgehend störungsfreien Bereich zu rechnen. Durch die Bodenfreiheit der Einzäunung des Bereichs bleiben Wanderungen für Klein- bis Mittelsäuger, sowie am Boden lebende Vögel weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung, die umgekehrt Rückzugsräume für schutzsuchende Tiere schafft.

Die artenarme Ackerfläche wird durch die Ausweisung als extensive Grünfläche und Bepflanzung der Randbereiche mit standortheimischen Hecken aufgewertet.

Ergebnis

Für die o. g. Schutzgüter ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche und der fehlenden Artenvielfalt eher eine Verbesserung zu erwarten. Die geringen Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden durch Grünordnungsfestsetzungen ausgeglichen.

Die Beeinträchtigung wird aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahme, der Grünordnungsfestsetzungen und der geplanten Minimierung der Bodenversiegelung als **gering** angesehen.

Die Maßnahme selbst fördert die Vernetzung der einzelnen Lebensräume innerhalb des Gemeindegebiets und leistet einen Beitrag zur biologischen Vielfalt. Magere Wiesenflächen sind je nach ihrer Ausprägung Lebensraum für eine Vielzahl an Tiergruppen.

1.2.4 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Der gesamte Bereich ist durch die Autobahn BAB 73 geprägt. Das Landschaftsbild ist bereits weitgehend überformt

Auswirkungen

Die PV - Anlage wirkt zunächst wie ein weiterer Fremdkörper und ungewohnt für die Augen des Betrachters. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Topografie minimal.

Ergebnis

Aufgrund der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, können sich die Maßnahmen zur Einbindung auf den südlichen Teil der östlichen Fläche beschränken.

1.2.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Das Planungsgebiet wird von den Sedimenten des Keupers geprägt. Die Bodenbeschaffenheit setzt Ton-/Mergelstein, dunkelrot, rotbraun, grün, grüngrau; mit Dolomit(mergel)steinbänken, grau; mit Quarzbreccien, grau, knollig-knauerig; mit Gipsstein, weißgrau sowie Residualbildungen, gelbgrau, grusig; basal lokal mit Grundgipsschichten

zusammen. Der vorhandene Boden ist ausreichend tragfähig und für die Bebauung mit einer Photovoltaik-Anlage grundsätzlich geeignet. Durch die PV-Anlage kommt es zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch die Überbauung mit Modulen, durch die Zufahrts- und Erschließungswege, die Eingrünungen und auch die Ausgleichsflächen. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit schlechter Ertragsfähigkeit. Die Gemeinde Sand ist als „benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet“ ausgewiesen (§ 3 Nr. 7 ff EEG 2021).

Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 des EEG ("Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)"Stand: zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 13.05.2019 I 706)

können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2021 bezuschlagt werden.

Dabei darf pro Gebot eine installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschritten werden.

Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

Die Grundwasserstände unter Terrain sind nicht bekannt.

Auswirkungen

Durch die Bebauung mit Kompaktstationen und die Einrammung der Stützen wird ca.

1-2 % der Fläche versiegelt. Bereichsweise kommt es durch die Baumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Die übrige landwirtschaftliche Fläche geht durch die Umwandlung von Acker- in extensives Grünland nicht verloren, sondern wird eher aufgewertet. Nach Ende der Nutzungsdauer steht einer Rückführung der regenerierten Fläche in die Lebensmittelproduktion nichts im Wege.

Ergebnis

Im Bebauungsplan wird zum **Bodenschutz** verpflichtend festgesetzt, dass chemische Reinigungsmitteln, mineralische Düngung, Herbizid- und Pestizidausbringung auf der Fläche untersagt sind. Die Fläche darf möglichst nur bei trockenem Wetter, mit druckverteilenden Fahrzeugen bzw. entsprechenden Maßnahmen befahren werden. Unvermeidliche **Verdichtungen** sind wieder zu beseitigen. Durch eine geschlossene Vegetationsschicht wird einerseits die **Erosionsgefahr** gemindert und andererseits die **Filterwirkung** des Oberbodens gestärkt. Durch den Rammvorgang beschädigte **Dränageleitungen** werden wieder funktionsfähig hergestellt.

Es sind auf Grund der o. g. Ausführungen Umweltauswirkungen **geringer** Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

1.2.6 Schutzgut Wasser/Klima/Luft

Beschreibung

Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine fließenden und stehenden Gewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen, bzw. wassersensible Bereiche im Hinblick auf Hochwassergefahren sind nicht betroffen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich nicht um Überschwemmungsgebiete. Über den Grundwasserstand sind keine Informationen vorhanden.

Auswirkungen

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Nutzung einer Fläche zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonne weist eine hohe Effektivität auf. Gegenüber der konventionellen Stromerzeugung erfolgt darüber hinaus eine erhebliche CO₂-Minderung mit ihrer positiven Auswirkung auf den Schutz des Klimas.

Auf der Fläche wird die Versiegelung durch die Festsetzung, die Solarmodule mittels Aufständering im Rammverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten. Außerdem bildet sich relativ schnell unter den Modulen eine Krautschicht aus heimischen Gräsern und Kräutern, die eine Aufwertung des Plangebiets und eine Filterschicht für das Schutzgutes Wasser bewirkt. Die vorhandenen Gräben im Bereich des Planungsgebietes bleiben erhalten. Über Grundwasser liegen keine Kenntnisse vor.

Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage versickert weitflächig zwischen den Solarmodulen.

Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen als **gering** eingestuft. Die Schutzgüter Klima/Luft sind nicht betroffen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse insgesamt zusammen.

Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Umweltschutzgut	Umweltauswirkungen	
	Konfliktverursachende Wirkungen der geplanten Maßnahme	Erheblichkeit
Mensch	keine konfliktverursachenden Wirkungen wie zusätzlicher Verkehr, Lärm, Beeinträchtigung der Freizeit oder Erholungsfunktion	gering
Kulturgüter und Sachgüter	Verlust von landwirtschaftlicher Fläche mit geringer Bonität	gering
Tiere/Pflanzen	Geringe Beeinträchtigung von Lebensräumen durch vorherige Monokultur, durch Umnutzung eher Verbesserung hinsichtlich Flora und Fauna, geringe Versiegelung, lt. saP keine geschützten Tiere, bzw. Pflanzen auf der Fläche	gering
Landschaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und Gebäude, wg. Vorbelastung A 73	gering
Boden	Verlust von Bodenfunktion durch Versiegelung	gering
Wasser / Klima / Luft	keine Veränderung auf das Makroklima zu erwarten, Grundwasser nicht betroffen, Regenwasserversickerung zwischen den Solargeneratoren	gering

1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die vorhandene landwirtschaftliche Fläche bestehen, die o.g. Beeinträchtigungen würden nicht eintreten.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Positive Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Ressourcenschonung würden nicht entstehen.

1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand

10.12.2021 wurde geprüft, ob durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu rechnen ist.

Der Umweltbericht weist nach, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch das Vorhaben insgesamt gering sind.

Die nachfolgenden grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden beachtet und werden im Bebauungsplan festgesetzt:

A. Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen	Festsetzungen im BBP
Standortwahl/Standorteignung	Es sind keine Ausschluss- und Restriktionsflächen betroffen. Die Fläche liegt an der Trasse entlang der BAB 73
Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche	Bei der Fläche handelt es sich um Ackerflächen
Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger	15 cm Abstand des Zauns zum Boden
Fachgerechter Umgang mit Boden	Die Bodenschutzgesetzlichen Vorgaben Vorsorgender Bodenschutz: Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMISchreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009, Az: 11 B5-4112.79-037/09). Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten: -DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) -DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), -DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). -§12 BBodSchV ist bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu beachten, - Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

B. Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen	
Ökologische Gestaltungsmaßnahmen	<p>Die gesamte Fläche wird mit kräuterreichem Saatgut eingesät, reine Kräuteransaat nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Ansaatstärke 0,5 – 1g/m² aus gebietseigenen Arten</p> <p>schonender Umgang mit Mutterboden wasserdurchlässige Erschließungswege Die Kabel sind als Erdkabel auszuführen</p> <p>Verwendung von ungiftigen, kristallinen Solarmodulen</p> <p>Verminderung der Bodeneingriffe durch Verzicht auf Bodenfundamente für Module durch Einrammen der Stahlpfosten, lediglich die kleinen Technikstationen benötigen Bodenfundamente</p>
Ökologische Pflegemaßnahmen	<p>Die Fläche wird künftig extensiv bewirtschaftet, d.h. Mähgang nach Bedarf, max. jedoch Mahd 1-2-mal jährlich nach dem 15.6., keine Düngung und Pflanzenschutz. Eine extensive Beweidung wird angestrebt (< 1 GV/ha).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mulchen unter den Modultischen ist zugelassen - Abtransport des Mähgutes auf der Umfahrt (Grünweg innen entlang der Einfriedung) und in den Bereichen zwischen den Modulreihen ist im Jahr 1-3 x zur Aushagerung der Fläche anzustreben.
Einbindung in die Landschaft	Erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

Da die Maßgaben eingehalten werden können, sind Ausgleichs-, bzw. Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich

1.4.5 Weitere grünordnerische Festsetzungen

Bestandssicherung/Pflanzerhaltungsgebot

Die vorhandenen Vegetationsbestände in den Randbereichen des Planungsgebietes sind zu erhalten und während der Baumaßnahme vor Beschädigung zu schützen.

Vollzugsfristen

Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende (nach Aufstellen des Zaunes oder Inbetriebnahme der Anlage) folgende Pflanzperiode planmäßig, sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

Oberflächen auf privatem Grund

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Schutz des Oberbodens

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltend wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwertung zu sichern.

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass der jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.

Bodenschutz

Im Bebauungsplan wird zum **Bodenschutz** verpflichtend festgesetzt, dass chemische Reinigungsmittel, mineralische Düngung, Herbizid- und Pestizidausbringung auf der Fläche untersagt sind. Die Fläche darf möglichst nur bei trockenem Wetter, mit druckverteilenden Fahrzeugen bzw. entsprechenden Maßnahmen befahren werden. Unvermeidliche **Verdichtungen** sind wieder zu beseitigen. Durch eine geschlossene Vegetationsschicht wird einerseits die **Erosionsgefahr** gemindert und andererseits die **Filterwirkung** des Oberbodens gestärkt. Durch den Rammvorgang beschädigte **Dränageleitungen** werden wieder funktionsfähig hergestellt.

Rückbauverpflichtung

Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind die entsprechenden Anlagenteile vollständig zu beseitigen.

Sonstige Festsetzung

Es dürfen nur Solarmodule auf Siliziumbasis, d. h. ohne gefährliche Schwermetalle verwendet werden.

Ökoflächenkataster

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind spätestens mit Beginn der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen beim Landesamt für Umwelt für das Kompensationsverzeichnis zu melden.

1.4.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortvarianten wurden im Vorfeld der Planung überprüft, Alternativstandorte wurden wegen mangelnder Verfügbarkeit ausgeschlossen und aus den nachfolgend genannten Gründen wurde dieser Standort gewählt:

- Erfassung bestehender Nutzungen im Gemeindegebiet ⇒ wurde berücksichtigt,
- Erfassung von Ausschlussflächen (bestehende oder durch Bauleitpläne festgelegte Siedlungsgebiete, sowie sonstige nicht geeignete Standorte) ⇒ wurde berücksichtigt,
- Landwirtschaftliche Nutzung/Bonität der Flächen ⇒ wurde berücksichtigt,
- Exponierte Kuppen und Hanglagen ⇒ nicht betroffen
- Bereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von Bedeutung sind ⇒ wurde berücksichtigt
- Bestehende, zur Einspeisung geeignete Stromleitungen und mögliche Korridore für Netzanschlüsse sowie bestehende, verkehrliche Erschließung ⇒ vorhanden
- Vergütungsfähigkeit gemäß EEG / Verschattungsfreiheit „Eignung für PV“
- Bewertung möglicher Eignungsflächen ⇒ wurde durchgeführt, es handelt sich um einen Standort, an dem Anlagen des Netzbetreibers im Umfeld vorhanden sind.

1.4.7 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die Begründung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie die Angaben der beteiligten Fachbehörden verwendet. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand und die Verkehrsbelastung der Autobahn BAB 73.

2. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf der insgesamt ca. 4,52 ha großen Fläche im Nordwesten der Gemeinde Lautertal entlang der Autobahn BAB 73 ist die Errichtung einer Bürgerphotovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Das Gelände wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich dort keine amtlich kartierten Biotope.

Die Bestandsaufnahme ergab, dass sich keine schützenswerten Flächen wie Wasserschutzgebiete, geschützte Tier- und Pflanzenarten oder Landschaftsschutzgebiete im Planungsbereich befinden. Erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt, Landschaftsbild sind nicht zu erwarten

Durch den Betrieb entstehen keine Emissionen.

Durch **ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen konnten** erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden und auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verzichtet werden.

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage wird nach einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung mit der gesamten Anlagentechnik und allen Gebäudeteilen rückstandsfrei zurückgebaut, das Gelände kann dann wieder landwirtschaftlich, genutzt werden.

Nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der ausgewiesene Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage für sinnvoll erachtet. Alternativstandorte sind nicht vorhanden.

Das gesamtheitliche Interesse für die geplante „Bürger-Solarpark-Lautertal“ (das Bauvorhaben leistet einen Beitrag zur Schonung der fossilen Energieträger und zum Klimaschutz) wiegt die Ausweisung in begrenztem Umfang in der freien Landschaft auf.

Weitramsdorf, 01.09.2022

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf